

**Synopse Änderung der Abwassersatzung**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>14 Gebührenerhebung (2) Die Stadt beauftragt die <i>Heidelberger Stadtwerke GmbH</i>, die Abwassergebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeitenden Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Die Bereitstellung der Verbrauchsdaten aus der Wasserversorgung zur Erhebung der Abwassergebühren erfolgt gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten.</p>	<p>14 Gebührenerhebung (2) Die Stadt beauftragt die <b>Stadtwerke Heidelberg GmbH</b>, die Abwassergebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeitenden Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Die Bereitstellung der Verbrauchsdaten aus der Wasserversorgung zur Erhebung der Abwassergebühren erfolgt gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten.</p>
<p>§ 15 Gebührensschuldner (2) Benutzer ist derjenige, der <i>mit der Stadtwerke Heidelberg AG den Versorgungsvertrag über die Frischwasserversorgung geschlossen hat</i> und derjenige, der aus einer Wasserversorgungsanlage Wasser entnimmt und in die Abwasseranlage einleitet. ...</p>	<p>§ 15 Gebührensschuldner (2) Benutzer ist derjenige, der <b>von den Stadtbetrieben Heidelberg mit Frischwasser versorgt wird</b> und derjenige, der aus einer Wasserversorgungsanlage Wasser entnimmt und in die Abwasseranlage einleitet. ...</p>
<p>§ 16 Gebührenmaßstab (2) Als angefallene Schmutzwassermenge in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt:  1. Bei Wasserversorgung durch die <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> (Trink- und Brauchwasser) der der <i>Entgeltberechnung</i> zugrundegelegte Wasserverbrauch.  ...  (4) Sind keine Messeinrichtungen vorhanden oder zeigt eine vorhandene Messeinrichtung überhaupt nicht oder über die für die öffentliche Wasserversorgung geltende Verkehrsfehlergrenze hinaus fehlerhaft an, <i>schätzt die Stadtwerke Heidelberg AG</i> die Wassermenge aufgrund von Anhalts- oder Vergleichswerten.</p>	<p>§ 16 Gebührenmaßstab (2) Als angefallene Schmutzwassermenge in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt:  1. Bei Wasserversorgung durch die <b>Stadtbetriebe Heidelberg</b> (Trink- und Brauchwasser) der der <b>Gebührenberechnung</b> zugrundegelegte Wasserverbrauch.  ...  (4) Sind keine Messeinrichtungen vorhanden oder zeigt eine vorhandene Messeinrichtung überhaupt nicht oder über die für die öffentliche Wasserversorgung geltende Verkehrsfehlergrenze hinaus fehlerhaft an, <b>schätzen die Stadtbetriebe Heidelberg</b> die Wassermenge aufgrund von Anhalts- oder Vergleichswerten.</p>

<p>(5) Bei Erstveranlagungen von Grundstücken, für die noch keine Vergleichswerte aus zurückliegender Zeit vorhanden sind, <i>kann die Stadtwerke Heidelberg AG</i> eine in ihrer Höhe dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Benutzer entsprechende Abschlagszahlung veranlassen.</p>	<p>(5) Bei Erstveranlagungen von Grundstücken, für die noch keine Vergleichswerte aus zurückliegender Zeit vorhanden sind, <b>können die Stadtbetriebe Heidelberg</b> eine in ihrer Höhe dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Benutzer entsprechende Abschlagszahlung veranlassen.</p>
<p>§ 17 Absetzungen</p> <p>(3) Eine durch die <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> im Turnus ihres Abrechnungsverfahrens durchgeführte Ablesung des Zwischenzählers gilt als Antragstellung.</p> <p>(4) Ein Neuantrag wird frühestens mit seiner Bekanntgabe bei der <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> berücksichtigt.</p> <p>(5) <i>Die Stadtwerke Heidelberg AG können</i> in Ausnahmefällen gestatten, dass der Nachweis auf andere Weise als durch Messung durchgeführt wird. Dies sind Fälle, in denen geeignete Erfahrungswerte oder ein Gutachten vorliegen und der Aufwand zum Einbau von Messeinrichtungen zur Erfassung der nicht eingeleiteten Wassermengen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Bei Gartenwasserabsetzungen gilt Abs. 2 uneingeschränkt.</p> <p>(6) Ist der <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> bekannt, dass im vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine pauschale Absetzung erfolgte, so kann sie im folgenden Veranlagungszeitraum ebenfalls diese Absetzung von der Frischwassermenge vornehmen.</p>	<p>§ 17 Absetzungen</p> <p>(3) Eine durch die <b>Stadtwerke Heidelberg GmbH</b> im Turnus ihres Abrechnungsverfahrens durchgeführte Ablesung des Zwischenzählers gilt als Antragstellung.</p> <p>(4) Ein Neuantrag wird frühestens mit seiner Bekanntgabe bei der <b>Stadt Heidelberg oder bei der Stadtwerke Heidelberg GmbH</b> berücksichtigt.</p> <p>(5) <b>Die Stadt Heidelberg kann</b> in Ausnahmefällen gestatten, dass der Nachweis auf andere Weise als durch Messung durchgeführt wird. Dies sind Fälle, in denen geeignete Erfahrungswerte oder ein Gutachten vorliegen und der Aufwand zum Einbau von Messeinrichtungen zur Erfassung der nicht eingeleiteten Wassermengen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Bei Gartenwasserabsetzungen gilt Abs. 2 uneingeschränkt.</p> <p>(6) Ist der <b>Stadt Heidelberg</b> bekannt, dass im vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine pauschale Absetzung erfolgte, so kann sie im folgenden Veranlagungszeitraum ebenfalls diese Absetzung von der Frischwassermenge vornehmen.</p>
<p>§ 18 Messeinrichtungen</p> <p>(2) Vorhandene Messeinrichtungen werden von <i>der Stadtwerke Heidelberg AG</i> im Turnus ihres Abrechnungsverfahrens (jährlich oder monatlich) abgelesen. Das Abrechnungsverfahren richtet sich nach <i>dem Versorgungsvertrag</i>.</p>	<p>§ 18 Messeinrichtungen</p> <p>(2) Vorhandene Messeinrichtungen werden von <b>den Stadtbetrieben Heidelberg</b> im Turnus ihres Abrechnungsverfahrens (jährlich oder monatlich) abgelesen. Das Abrechnungsverfahren richtet sich nach <b>der Wasserversorgungssatzung der Stadt Heidelberg</b>.</p>

<p>(3) Der Gebührenpflichtige hat private Messeinrichtungen auf seine Kosten entsprechend der jeweils gültigen Eichordnung (derzeit 6 Jahre) zu ersetzen. <i>Verlangen die Stadt oder die Stadtwerke Heidelberg AG</i> außerhalb des Turnus eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes, trägt die Stadt die Kosten hierfür, wenn die Messeinrichtung die zulässige Verkehrsfehlergrenze nicht überschreitet. Andernfalls trägt der Gebührenpflichtige die Kosten der Prüfung.</p> <p>(4) Die <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> kann jederzeit die Vorlage des Überprüfungs- bzw. Eichnachweises verlangen. Fehlt dieser oder ist er nicht mehr gültig, kann die <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> die sofortige Erneuerung der Messeinrichtung auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern. Bisher angezeigte Zählerstände brauchen nicht anerkannt zu werden.</p>	<p>(3) Der Gebührenpflichtige hat private Messeinrichtungen auf seine Kosten entsprechend der jeweils gültigen Eichordnung (derzeit 6 Jahre) zu ersetzen. <b>Verlangt die Stadt</b> außerhalb des Turnus eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes, trägt die Stadt die Kosten hierfür, wenn die Messeinrichtung die zulässige Verkehrsfehlergrenze nicht überschreitet. Andernfalls trägt der Gebührenpflichtige die Kosten der Prüfung.</p> <p>(4) Die <b>Stadt Heidelberg</b> kann jederzeit die Vorlage des Überprüfungs- bzw. Eichnachweises verlangen. Fehlt dieser oder ist er nicht mehr gültig, kann die <b>Stadt Heidelberg</b> die sofortige Erneuerung der Messeinrichtung auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern. Bisher angezeigte Zählerstände brauchen nicht anerkannt zu werden.</p>
<p>§ 22 <i>Entstehung der Gebührenschuld</i> <i>Die Gebührenschuld entsteht mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.</i></p>	<p>§ 22 Entstehung der Gebührenschuld <b>Die Gebührenschuld entsteht täglich zum Ablauf eines jeden Kalendertages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Schmutzwassergebühren ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung der Gebühren für die Wasserlieferung festgestellt wird. Für Niederschlagswasser kann ein abweichender Abrechnungszeitraum festgelegt werden mit der Maßgabe, dass der erste Abrechnungszeitraum jedoch frühestens mit dem Tag beginnt, an dem die abflusswirksame Fläche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird.</b></p>

<p>§ 23 <i>Abschlagszahlungen</i></p> <p>(1) <i>Wird für Zwecke der Abwassergebührenveranlagung der Wasserverbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Heidelberg AG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge eine Abschlagszahlung verlangen und festsetzen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Benutzer. Macht der Benutzer glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.</i></p> <p>(2) <i>Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.</i></p> <p>(3) <i>Ergibt sich bei der Abrechnung für den Veranlagungszeitraum, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.</i></p>	<p>§ 23 <b>Vorauszahlungen</b></p> <p><b>(1) Solange die Gebährensuld noch nicht abgerechnet worden ist, sind vom Gebährensuldner ab der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird anteilig berechnet entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Vorauszahlung nach den durchschnittlichen Verhältnissen vergleichbarer Abnehmer. Macht der Gebährensuldner glaubhaft, dass seine Verhältnisse erheblich abweichen, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlungen sind bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides entsprechend dem letzten Bescheid zu entrichten.</b></p> <p><b>(2) Ändert sich die Gebühr, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Vorauszahlungen entsprechend angepasst werden.</b></p> <p><b>(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet, spätestens aber innerhalb eines Monats verrechnet.</b></p>
<p>§ 24 <i>Veranlagungszeitraum, Fälligkeit der Gebährensuld, Abschlagszahlungen</i></p> <p>(1) <i>Veranlagungszeitraum ist bei Abrechnung durch die Stadtwerke Heidelberg AG der jeweilige Abrechnungszeitraum der Stadtwerke. Dieser richtet sich nach dem Versorgungsvertrag. Im übrigen ist Veranlagungszeitraum das Kalenderjahr, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.</i></p> <p>(2) <i>Die Gebährensuld sowie die Abschlagszahlungen werden zu dem von der Stadtwerke Heidelberg AG im jeweiligen Bescheid angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang des jeweiligen Bescheides, fällig.</i></p>	<p>§ 24 <b>Fälligkeit</b></p> <p><b>Die Abwassergebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die festgesetzten Vorauszahlungsbeträge werden zu den von der Stadt Heidelberg bestimmten Zeitpunkten fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 23) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebährensuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebährensuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.</b></p>

<p><i>Dies gilt entsprechend, wenn Abgabebescheide unmittelbar durch die Stadt ausgefertigt und versandt werden.</i></p>	
<p>§ 25 a Übergangsregelung bei Abrechnung durch die Stadtwerke Heidelberg AG</p> <p><i>Für die Abwassergebühr 1998 gilt bei Abrechnung durch die Stadtwerke Heidelberg AG der Zeitraum vom 01.01.1998 bis zur ersten Jahresabrechnung als eigener Veranlagungszeitraum. Bemessungsgrundlage ist der entsprechend zeitanteilige Wasserverbrauch. Dieser wird auf der Basis der jeweiligen Abnehmergruppe unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Schwankungen ermittelt.</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>§ 26 Anzeige- und Auskunftspflichten, Kontrollrecht</p> <p>(1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> unverzüglich anzuzeigen. Verpflichtet zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Die erstmalige Verwendung von Wasser aus einer privaten Versorgungsanlage ist der <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> unverzüglich anzuzeigen. Hiervon unberührt bleibt die nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Wassergesetz bestehende Anzeige- oder Erlaubnispflicht. Bei einer der <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> bereits bekannten Versorgungsanlage ist die Menge des Wasserverbrauches anzuzeigen, sofern hierfür noch keine Veranlagung erfolgte. ....</p> <p>(4) Erstinstallation und Auswechslungen einer Messeinrichtung (Zähler bzw. Zwischenzähler) nach § 18 Abs. 1 mit Zählernummer, technischen Daten des Zählers, Zählerstand und Zählersitz sind der <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> vom Gebührenschuldner unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(6) Der Gebührenschuldner hat der <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> in vierteljährlichem Abstand die Abwasser- und Wassermenge anzuzeigen, die aufgrund besonderer Genehmigungen eingeleitet wird.</p>	<p>§ 26 Anzeige- und Auskunftspflichten, Kontrollrecht</p> <p>(1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der <b>Stadtwerke Heidelberg GmbH</b> unverzüglich anzuzeigen. Verpflichtet zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Die erstmalige Verwendung von Wasser aus einer privaten Versorgungsanlage ist der <b>Stadtwerke Heidelberg GmbH</b> unverzüglich anzuzeigen. Hiervon unberührt bleibt die nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Wassergesetz bestehende Anzeige- oder Erlaubnispflicht. Bei einer der <b>Stadtwerke Heidelberg GmbH</b> bereits bekannten Versorgungsanlage ist die Menge des Wasserverbrauches anzuzeigen, sofern hierfür noch keine Veranlagung erfolgte. ....</p> <p>(4) Erstinstallation und Auswechslungen einer Messeinrichtung (Zähler bzw. Zwischenzähler) nach § 18 Abs. 1 mit Zählernummer, technischen Daten des Zählers, Zählerstand und Zählersitz sind der <b>Stadtwerke Heidelberg GmbH</b> vom Gebührenschuldner unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(6) Der Gebührenschuldner hat der <b>Stadtwerke Heidelberg GmbH</b> in vierteljährlichem Abstand die Abwasser- und Wassermenge anzuzeigen, die aufgrund besonderer Genehmigungen eingeleitet wird.</p>

<p>(10) Die Stadt Heidelberg sowie die <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> können verlangen, dass Grundstückseigentümer und Benutzer, die nicht in Heidelberg wohnen, einen in Heidelberg wohnenden Vertreter benennen.</p> <p>(12) Wird dem Gebührenschuldner bei der Festsetzung der Abwassergebühr eine pauschale (nicht durch Messung exakt nachgewiesene) Absetzung von der Frischwassermenge gewährt, so hat er die <i>Stadtwerke Heidelberg AG</i> unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die sich auf die Höhe der Pauschale auswirken können.</p>	<p>(10) Die Stadt Heidelberg sowie die <b>Stadtwerke Heidelberg GmbH</b> können verlangen, dass Grundstückseigentümer und Benutzer, die nicht in Heidelberg wohnen, einen in Heidelberg wohnenden Vertreter benennen.</p> <p>(12) Wird dem Gebührenschuldner bei der Festsetzung der Abwassergebühr eine pauschale (nicht durch Messung exakt nachgewiesene) Absetzung von der Frischwassermenge gewährt, so hat er die <b>Stadtwerke Heidelberg GmbH</b> unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die sich auf die Höhe der Pauschale auswirken können.</p>
---	---